

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN CUP DES ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDES

gültig ab der Saison 2019/20

Präambel

- (1) Diese Bestimmungen regeln die Durchführung des „Cups des Österreichischen Fußball-Bundes“ (kurz ÖFB-Cup).
- (2) Sie werden vom Präsidium des ÖFB auf Grundlage der Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes erlassen. Die Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußball-Bundes sowie sämtliche anderen Regelwerke des ÖFB sind erforderlichenfalls ergänzend anzuwenden.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Die Leitung, Durchführung und Überwachung dieses Bewerbes obliegt dem ÖFB-Komitee für Cup-Bewerbe (in der Folge kurz Cupkomitee).
- (2) Das Cupkomitee entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern keine Sonderregelungen bestehen, in erster Instanz. Sämtliche vom Cupkomitee oder in Berufungsverfahren ausgesprochenen Strafen sind an den Österreichischen Fußball-Bund zu überweisen.
- (3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse des Cupkomitees den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Dieser ist binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung auszuführen und einzubringen. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) Der ÖFB-Cup wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt dem Cupkomitee, die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen zu beschließen.

§ 2 Ehrenpreis

Der Sieger erhält den vorhandenen Wanderpokal für Präsentationszwecke verliehen und eine Erinnerungsplakette, die dem Verein verbleibt. Der Wanderpokal ist vom Sieger binnen 4 Wochen nach Erhalt wieder unaufgefordert an den ÖFB zu retourniert. Die Spieler des Cupsiegers erhalten Cupmedaillen mit der Aufschrift „Sieger“, die Spieler der im Finale unterlegenen Mannschaft

Cupmedaillen mit der Aufschrift „Finale“ (pro Mannschaft 50 Medaillen). Beide Mannschaften sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung und –verpflichtung

(1) Im Sinne des § 2 der ÖFB-Cupregeln sind nach Unterfertigung des entsprechenden Anmeldeformulars zur Teilnahme berechtigt:

- a) 12 Vereine der höchsten Leistungsstufe der Bundesliga 2019/20
- b) 16 Vereine der zweithöchsten Leistungsstufe der Bundesliga 2019/20
- c) Die Sieger der verpflichtend durchzuführenden neun Cup-Bewerbe der Landesverbände der jeweiligen Vorsaison
- d) Folgende von den Landesverbänden zu nennende Teilnehmer (insgesamt 36):

1. Landesverband Burgenland:	3
2. Landesverband Kärnten:	3
3. Landesverband Niederösterreich:	6
4. Landesverband Oberösterreich:	5
5. Landesverband Salzburg:	3
6. Landesverband Steiermark:	5
7. Landesverband Tirol:	4
8. Landesverband Vorarlberg:	3
9. Landesverband Wien:	4

(2) Sollten aus dem in Abs 1 lit a) und b) geregelten Kontingent der Vereine der höchsten und zweithöchsten Leistungsstufe der Bundesliga – aus welchen Gründen auch immer – Teilnahmeplätze frei werden, werden diese Plätze auf Teilnehmer aus den Landesverbänden wie folgt verteilt:

- a) Bei einem freiwerdenden Platz ist der Landesverband Kärnten zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für seinen Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, einen weiteren Verein zu nennen;
- b) Bei zwei freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten und Burgenland zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen;

- c) Bei drei freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Burgenland und Salzburg zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
 - d) Bei vier freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Burgenland, Salzburg und Vorarlberg zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
 - e) Bei fünf freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Burgenland, Salzburg, Vorarlberg und Wien zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
 - f) Bei sechs freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Burgenland, Salzburg, Vorarlberg, Wien und Oberösterreich zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
 - g) Bei sieben freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Burgenland, Salzburg, Vorarlberg, Wien, Oberösterreich und Steiermark zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
 - h) Bei acht freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Burgenland, Salzburg, Vorarlberg, Wien, Oberösterreich, Steiermark und Niederösterreich zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
 - i) Bei neun freiwerdenden Plätzen sind alle Landesverbände zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
- (3) Die in Abs 1 lit c) angeführten Vereine sind in dem in Abs. 1 lit. d) geregelten Kontingent jenes Landesverbandes, dem sie angehören, enthalten.
- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, nur gemäß diesen Bestimmungen geeignete Teilnehmer zu nennen.
- (5) Die wirksam angemeldeten Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (6) Jeder Verein muss im Rahmen der Anmeldung dem zuständigen Landesverband ein Ausweichstadion nennen, sofern er nicht über ein TV-taugliches Flutlicht (800 Lux Mittelwert Ev – vertikaler Messwert auf 1 Meter Höhe, in Richtung Hauptkamera, laut Stadionbestimmungen der Bundesliga) verfügt bzw. andere elementare Infrastrukturprobleme vorhanden sind. Andernfalls kann der betreffende Verein nicht am ÖFB-Cup teilnehmen. Dem Cupkomitee ist mit der Anmeldung für

den Bewerb eine schriftliche Bestätigung des Verfügungsberechtigten über die Verfügbarkeit des gewählten Ausweichstadions vorzulegen. Sofern dies einen gemäß Abs 1 lit c teilnahmeberechtigten Verein betrifft, kann der betreffende Landesverband bis zum vom Cupkomitee festgelegten Zeitpunkt statt diesem einen anderen Teilnehmer melden, sodass die in Abs 1 lit d genannten Teilnehmerzahlen erfüllt werden. Lediglich für den Fall, dass ein Verein gegen einen Klub der Bundesliga gelost und dieses Spiel für eine TV-Live-Übertragung ausgewählt wird, muss der Verein sein Heimspiel in dieses Ausweichstadion verlegen, sofern sein Heimstadion den infrastrukturellen Anforderungen nicht genügt. Weigert sich der betroffene Verein im Falle einer TV-Live-Übertragung der Paarung und bei ungenügender Infrastruktur im Heimstadion, den Spielort zu wechseln, kann er nicht an der entsprechenden Runde im ÖFB-Cup teilnehmen. Dies ist als Verweigerung der Teilnahme gemäß § 12 zu behandeln.

- (7) Verfügt das von einem Verein im Rahmen der Anmeldung für den Bewerb angegebene Stadion über keine Rasenheizung, hat dieser Verein bei Qualifikation für die 4. Runde (Viertelfinale) der ÖFB-Geschäftsführung binnen vier Wochen nach Auslosung der Viertelfinal-Paarungen ein Ausweichstadion mit Rasenheizung (im Übrigen gilt die Infrastruktur-Richtlinie für den Cup) für die Austragung des Spiels der 4. Runde (nur wenn die Auslosung das Heimrecht für den betroffenen Verein ergab) und zudem bereits für ein allfälliges Heimspiel in der 5. Runde (Halbfinale) unaufgefordert schriftlich bekanntzugeben und eine schriftliche Bestätigung des Verfügungsberechtigten über die Verfügbarkeit des gewählten Ausweichstadions vorzulegen. Die ÖFB-Geschäftsführung ist aus den in § 5 Abs. 3 genannten Gründen berechtigt, den Verein im Falle seines Heimrechts zur Austragung des Spiels der 4. Runde bzw. 5. Runde in dem genannten Ausweichstadion zu verpflichten. Verabsäumt es der betroffene Verein, der ÖFB-Geschäftsführung ein Ausweichstadion mit Rasenheizung für die beiden Runden zu benennen bzw. die Spiele trotz Anordnung der ÖFB-Geschäftsführung in dem Ausweichstadion auszutragen, kann er nicht an der 4. Runde bzw. 5. Runde im ÖFB-Cup teilnehmen. Dies ist als Verweigerung der Teilnahme gemäß § 12 zu behandeln.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, für die Teilnahme am ÖFB-Cup eine Meldegebühr festzusetzen.
- (9) Die Teilnahme von Amateur- und 1B- Mannschaften sowie sonstigen zweiten Mannschaften ist nicht zulässig.

§ 4 Austragungsart und Auslosung

- (1) Sämtliche Spiele werden entsprechend den ÖFB-Cupregeln ohne Rückrunde ausgetragen.
- (2) Der Bewerb wird in sechs Runden ausgetragen. Es bleibt den Landesverbänden unbenommen, eine interne Vorrunde auszutragen. Jeder Landesverband hat seine Teilnehmer bis zu einem von der ÖFB-Geschäftsstelle festgelegten Zeitpunkt dem ÖFB zu melden.

- (3) Grundsätzlich steigen die Sieger einer Runde in die nächste Runde auf.
- (4) Die Auslosungen für die Spiele des ÖFB-Cups erfolgen im Rahmen einer Sitzung des Cupkomitees oder in einer Fernsehsendung. Zu Auslosungen in den Sitzungen sind Vertreter der Vereine und der Presse zugelassen.

§ 5 Heimrecht

- (1) Wird ein Verein eines Landesverbandes gegen einen Bundesliga-Verein gelost, hat bis zur dritten Runde der Landesverbandsverein immer Heimrecht. In allen anderen Fällen hat der bei der Auslosung zuerst gezogene Verein Heimrecht. Den Verein, der das Heimrecht hat, treffen die Pflichten des Veranstalters.
- (2) Ein Platztausch ist nicht gestattet.
- (3) In außergewöhnlichen Fällen, in Fällen zur Sicherung des Bewerbes (z.B. Einhaltung von Spielterminen) sowie aus Sicherheits- und infrastrukturellen Gründen (gemäß den infrastrukturellen Richtlinien für den ÖFB-Cup) ist es der ÖFB-Geschäftsführung gestattet, die Austragung von Cupspielen im Stadion des Heimvereins zu untersagen und den Heimverein zu verpflichten, das Spiel in einem anderen Stadion auszutragen.
- (4) Beim Finalspiel des Bewerbes gelten der Sieger des erstgezogenen Semifinalspieles als Heimmannschaft und der Sieger des zweitgezogenen Semifinalspieles als Auswärtsmannschaft.

§ 6 Bewerbsrunden

- (1) Auslosung bis zur dritten Runde (Achtelfinale):
 - a) Die Vereine nach § 3 Abs. 1 lit. c und d werden in Topf A eingeteilt.
 - b) Die Vereine nach § 3 Abs. 1 lit. a und b werden in Topf B eingeteilt.
 - c) Zunächst werden die Vereine aus Topf A gegen die Vereine aus Topf B gelost.
 - d) Ist allen Vereinen aus einem Topf ein Gegner aus dem anderen Topf zugelost und verbleiben in einem Topf noch Vereine, so werden diese untereinander gelost.
 - e) In der ersten Runde ist es zulässig, dass zuerst die gegenüber Topf B überzähligen Vereine aus Topf A untereinander gelost werden. Das Cupkomitee kann für diesen Losvorgang geographische Kriterien festlegen.
- (2) Ab der vierten Runde (Viertelfinale) werden alle Vereine aus einem Behälter gelost.

§ 7 Spielberechtigung und Auswechselspieler

- (1) Zur Teilnahme an einem Spiel des ÖFB-Cups ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist.
- (2) Es dürfen bis zu drei Spieler in der regulären Spielzeit ausgewechselt werden. Im Falle einer Verlängerung sind insgesamt bis zu vier Spielerwechsel zulässig. Bis zu sieben Auswechselspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Die Auswechselspieler haben sich während des Spieles auf der Betreuerbank aufzuhalten. Von diesen dürfen während des Spieles drei (bzw. bei Verlängerung vier) eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.
- (3) Kooperationsspieler dürfen pro Spieljahr nur bei jenem Verein (Stammverein – Kooperationsverein), bei dem sie im ÖFB-Cup das erste Mal tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, eingesetzt werden. Diese Regelung hat nur solange Gültigkeit, als beide Mannschaften im laufenden Bewerb vertreten sind.
- (4) Die bloße Nominierung eines Spielers als Auswechselspieler ohne tatsächliche Einwechslung gilt nicht als Einsatz eines Spielers.

§ 8 Dressen

Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.

§ 9 Termine und Beginnzeiten

- (1) Die Spieltage (§ 12 Abs. 4 Meisterschaftsregeln) werden durch das Cupkomitee bestimmt und sind in den Meisterschaftskalender einzubauen. Der genaue Spieltermin und der Spielort werden vom Heimverein dem Cupkomitee vorgeschlagen. Sie erhalten durch Zustimmung des Cupkomitees Gültigkeit. Danach hat die Eingabe in das Fußball-Online System durch den Heimverein zu erfolgen. Das Cupkomitee entscheidet weiters in der Frage, ob ein Cupspiel einem Meisterschaftsspiel vorzuziehen ist.
- (2) Bei der Festlegung der Spieltermine und der Beginnzeiten müssen allfällige fernsehvertragliche Verpflichtungen zwingend berücksichtigt werden.
- (3) Zwischen Pflichtspielen in nationalen bzw. internationalen Bewerbungen müssen mindestens zwei spielfreie Tage liegen.
- (4) Doppelveranstaltungen sind nur dann gestattet, wenn das Einvernehmen mit dem Cupkomitee hergestellt wird und die auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.

§ 10 Finale

- (1) Veranstalter des Finalspielles ist der Österreichische Fußball-Bund.
- (2) Die ÖFB-Geschäftsführung ist berechtigt, ab dem Achtelfinale bis zum Finale eigene Richtlinien zu erlassen, welche für die teilnehmenden Vereine verbindlich sind und diesen spätestens bei der jeweiligen Vorbesprechung der Teilnehmer in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen.
- (3) Über die Festlegung des Spielortes und der Beginnzeit des Finales entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der ÖFB-Geschäftsstelle.

§ 11 Mindestanforderungen Infrastruktur / Unbespielbarkeit

- (1) Die Austragung von Cupspielen ist nur auf kommissionierten und vom Vorstand des Landesverbandes genehmigten Sportanlagen erlaubt, welche die vorgeschriebenen Mindestanforderungen Infrastruktur erfüllen.
- (2) Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden. Diese Anlage hat die vorgeschriebenen Mindestanforderungen Infrastruktur zu erfüllen.
- (3) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so ist die ÖFB-Geschäftsführung von der Absage zu verständigen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, bei der ÖFB-Geschäftsführung eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet das Cupkomitee über die zu verhängende Strafe.
- (4) In allen anderen Fällen entscheidet ausschließlich der angeforderte Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.

§ 11a Kälterege lung

Cupspiele sollen bei Temperaturen unter minus 10 Grad (Messwert der nächstgelegenen Wetterstation der ZAMG 45 Minuten vor Spielbeginn) nicht stattfinden, wobei die Letztentscheidung über eine Spielabsage nach Rücksprache mit den Offiziellen der beteiligten Vereine, insbesondere (sofern vorhanden) den Mannschaftsärzten, beim Schiedsrichter liegt.

§ 12 Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme, Sanktions- und Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die Bestimmungen über das Nichtantreten richten sich nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
- (2) Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.
- (3) Das Cupkomitee ist berechtigt, als Sanktions- und/oder Sicherheitsmaßnahme den Vereinen den Verkauf oder die Weitergabe von Karten an bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen zu untersagen.

§ 13 Ausschlüsse und Verwarnungen

- (1) Ein Spieler, der in Spielen ab der ersten Runde des ÖFB-Cups durch Vorweisen einer Gelben Karte insgesamt dreimal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Spiel des ÖFB-Cups automatisch gesperrt. Erhält ein Spieler nach einer verbüßten automatischen Gelbsperre im ÖFB-Cup weitere zwei Verwarnungen, ist er für das folgende Spiel des ÖFB-Cups neuerlich automatisch gesperrt. Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit bleiben Verwarnungen (Gelbe Karten) hinsichtlich allfällig weiterer Einsätze im ÖFB-Cup aufrecht.
- (2) Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte ist die Spielercard des betreffenden Spielers vom Schiedsrichter nicht einzubehalten. Der Ausschluss ist jedoch im Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das nächste ÖFB-Cupspiel gesperrt.
- (3) Verwarnungen und Ausschlüsse mittels Gelb/Roter Karte (Ampelkarte) werden auf den nächsten ÖFB-Cup nicht übertragen.
- (4) Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen des Schiedsrichters sind die Strafinstanzen jenes Verbandes zuständig, denen ein durch eine reine Rote Karte ausgeschlossener oder vom Schiedsrichter angezeigter Spieler, Trainer bzw. Offizieller bei Meisterschaftsspielen unterliegt.

§ 14 Beglaubigungen

Die resultatsgemäße Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch nach Ablauf von drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an das Cupkomitee eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

§ 15 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichterbesetzung und die Schiedsrichtergebühren richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die Schiedsrichtergebühren werden vom Österreichischen Fußball-Bund getragen.

- (2) Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass die vom IFAB vorgeschriebene „Technische Zone“ markiert ist.

§ 16 Frei- und Kaufkarten

- (1) Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Auflage und Verrechnung der Eintrittskarten zu den Spielen des ÖFB-Cups verantwortlich.
- (2) Je 10% der aufgelegten Sitz- und Stehplätze müssen dem Gastverein auf dessen Verlangen zum Kaufpreis überlassen werden.
- (3) Der Gastverein hat Anspruch auf 40 Freikarten (davon mindestens 5 VIP-Karten, sofern solche aufgelegt werden), Akteure benötigen keine Eintrittskarte. Dem Bewerbungssponsor ist bis zur 2. Runde bei Bedarf pro Spiel ein Kontingent von 10 Freikarten bester Kategorie sowie 2 VIP-Karten inkl. einer Parkkarte zur Verfügung zu stellen. Für zentral vermarktete Spiele im Sinne des § 20 gelten eigene Bestimmungen.
- (4) Besitzer von Ausweisen des ÖFB und der Landesverbände sowie von Schiedsrichter-Ausweisen (aus dem eigenen Landesverband) erhalten je nach Verfügbarkeit freien Zutritt.

§ 17 Reisekosten, Verbandsabgabe

- (1) Der Gastverein hat bei den Spielen der ersten Runde Anspruch auf eine Fahrtkostenschädigung für die Hin- und Rückfahrt (€ 1,30 Brutto pro gefahrenen Straßenkilometer der kürzesten Route). Kann ein Spiel nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so hat der Gastverein einen nochmaligen Anspruch auf die vorstehend festgelegten Fahrtspesen. Wenn der Gastverein bis zum zweiten Spiel am Spielort verbleibt, hat dieser ebenso einen nochmaligen Anspruch auf die gemäß Satz 1 festgelegten Fahrtspesen. Die anfallenden Kosten trägt der ÖFB.
- (2) Die Verbandsabgabe beträgt 5% der Bruttoeinnahmen (= Einnahmen aus dem Kartenverkauf) abzüglich maximal 10 % öffentliche Abgaben und ist wie folgt abzuführen:
- Bei Spielen zwischen Landesverbandsvereinen an jenen Landesverband, dem der platzwählende Verein angehört.
 - Bei Spielen zwischen Bundesliga-Vereinen an die Bundesliga.
 - Bei Spielen eines Bundesliga-Vereines gegen einen Landesverbandsverein 2,5 % an die Bundesliga, 2,5 % an den Landesverband.
 - Beim Cupfinale an den Österreichischen Fußball-Bund.

§ 18 Abrechnung

- (1) Bei allen Spielen verbleiben die gesamten Einnahmen beim Heimverein. Die Verbandsabgabe nach diesen Bestimmungen ist durch den Heimverein zu entrichten. Der Gastverein erhält ab der zweiten Runde bei der Aufteilung der Prämien im Gegenzug einen Anteil von 65 Prozent.
- (2) Im Finale des ÖFB-Cups erhalten die beiden Finalisten 70% der Nettoeinnahmen gemäß den für die Finalisten geltenden Abrechnungsrichtlinien zu gleichen Teilen. Die übrigen 30% erhält der ÖFB, der den ihm zustehenden Betrag zweckgebunden für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem ÖFB-Cup verwendet.
- (3) Ein allfälliges Defizit trägt der Heimverein. Beim Finalspiel trägt ein allfälliges Defizit der ÖFB.

§ 19 Erträge aus Vermarktung

- (1) Ab der ersten Runde werden die Erträge durch das Bewerbungssponsoring und die aus den Erträgen der zentralen Bandenvermarktung sowie die aus der TV-Vermarktung zur Verfügung gestellten Beiträge abzüglich der vom ÖFB zu tragenden verbindlichen Fixkosten als Spielprämien an die Teilnehmer aufgeteilt. Die Aufteilung der Prämie erfolgt über Vorschlag der ÖFB-Geschäftsführung und auf Antrag des Cupkomitees durch einen Beschluss des ÖFB-Präsidiums und wird den Teilnehmern umgehend nach erfolgter Beschlussfassung mitgeteilt.
- (2) Alle Beträge, die wegen Nichterfüllung der Werbeverträge nicht an die Vereine ausbezahlt werden, fließen dem Bewerbungspool für die kommende Saison zu.

§ 20 Werbliche Verpflichtungen

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die ÖFB-Richtlinien zur zentralen Vermarktung für den ÖFB-Cup einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verträge mit Bewerbungssponsor, Schiedsrichtersponsor und Ballsponsor, die Verträge zur zentralen Bandenvermarktung sowie die Verträge zur TV- und Medienvermarktung.
- (2) Der ÖFB ist ausdrücklich und als einziger berechtigt:
 - a) einen Bewerbungssponsor zu bestimmen;
 - b) die Bandenwerbung bei Fernseh-Livespielen und jedenfalls ab dem Achtelfinale zentral zu vermarkten;
 - c) für sämtliche Pressekonferenzen zum Thema Cup die Hintergrundwerbung zentral zu vermarkten. Dies gilt auch für Interviews am Spieltag im Stadion oder auf dem Spielfeld ab dem Achtelfinale;
 - d) das Bewerbungslogo zu vermarkten;
 - e) Merchandising-Artikel für den Bewerb zu verkaufen;

- f) ab dem Achtelfinale die Lizenz für den offiziellen Spielball zu verkaufen;
 - g) Werbeverträge betreffend die Schiedsrichtertrikots abzuschließen; es gelten die Bestimmungen der FIFA;
 - h) die Rechte für TV, Radio, Internet etc. zu vermarkten.
- (3) Mannschaften, die am ÖFB-Cup teilnehmen, müssen als Gegenleistung zu den ausbezahlten Prämien insbesondere folgende – sich aus den ÖFB-Richtlinien zur zentralen Vermarktung ergebenden – Leistungen garantieren:
- a) Ab der ersten Runde ist auf der Position der Mittellinie in der ersten Bandenreihe sowie bei Bedarf hinter den beiden Toren ein vom ÖFB zur Verfügung gestelltes Transparent (Centerboard) gemäß ÖFB-Vorgaben (bis zu 10m je Transparent) anzubringen.
 - b) Der Sponsor hat das Recht, bei sechs ausgewählten Spielen des ÖFB-Cups (erste Runde bis inklusive Finale) im Umfeld des Stadions seine Produkte anzubieten. Der veranstaltende Verein wird vom ÖFB informiert, ob Sponsoraktivitäten geplant sind oder nicht.
 - c) Auf dem Trikot jener Mannschaften, die an live im TV übertragenen Spielen des ÖFB-Cups teilnehmen, muss ein Aufnäher/Patch des Bewerbslogos (bis zu 80 cm²) sichtbar angebracht werden. Es ist ausschließlich dieses Logo als Bewerbslogo auf dem Trikot sichtbar anzubringen.
 - d) Sofern auch eine TV-Live-Übertragung eines Spieles stattfindet, sind bei Spielen, die nicht über LED-Werbung zentral vermarktet werden, dem Bewerbungssponsor vier Banden von bis zu 10m Länge im Schwenkbereich der TV-Kamera gratis zur Verfügung zu stellen. Der veranstaltende Verein hat dafür zu sorgen, dass diese während des gesamten Spieles gut sichtbar ist. Wird Dreh- oder LED-Werbung eingesetzt, muss 1 Sequenz mit garantierter Sichtbarkeit von insgesamt 9 Minuten dem Sponsor angeboten werden.
 - e) Für das Achtel-, Viertel- und Halbfinale sowie für das Endspiel gelten die Bedingungen der jeweiligen Sponsorvereinbarungen (insbesondere Cup-Sponsor und Matchball), der zentralen Bandenvermarktung sowie der TV-Verträge. Der ÖFB hat die Teilnehmer hierüber in einem entsprechenden Schreiben zu informieren.
 - f) Für Fernseh-Livespiele bis zum Achtelfinale, die zentral vermarktet werden, gelten eigene Regelungen. Der ÖFB hat die Teilnehmer entsprechend zu informieren.
- (4) Die Venue Direktoren, die von der ÖFB-Geschäftsführung zu den Spielen entsandt werden, sind verpflichtet, die werblichen Gegenleistungen zu kontrollieren. Vergehen werden entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung geahndet.

§ 21 Informationsveranstaltungen

- (1) Die Teilnehmer an den Halbfinalspielen und am Finale des ÖFB-Cups werden zu Informationsveranstaltungen eingeladen. Die Vereine sind verpflichtet, einen informierten und entscheidungsberechtigten Vertreter ihres Vereines zu diesen Veranstaltungen zu entsenden.

- (2) Bei Nichterscheinen zu einer der Informationsveranstaltungen wird durch das Cupkomitee eine Geldstrafe über den Verein verhängt.

§ 22 Sicherheitsrichtlinien

Es gelten die Sicherheitsrichtlinien für den ÖFB-Cup in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Medienrichtlinien

Es gelten die Medienrichtlinien für den ÖFB-Cup in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Fair-Play Bewerb und Torschützenkönig

Der ÖFB ist berechtigt, einen begleitenden Fair-Play Bewerb auszuschreiben sowie den Torschützenkönig zu prämiieren.

§ 25 Sonstiges

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Cupkomitee des ÖFB.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.